

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0018/2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Rat der Stadt	03.11.2020	Entscheidung

### Bestimmung der Ausschussvorsitzenden

#### Beschlussentwurf:

#### Erläuterung:

Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder.

Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat.

Unter der Voraussetzung, dass keine Listenverbindung vorliegt, ergibt sich folgende Reihenfolge des Zugriffs:

- |             |       |
|-------------|-------|
| 1. Zugriff: | CDU   |
| 2. Zugriff: | SPD   |
| 3. Zugriff: | CDU   |
| 4. Zugriff: | Grüne |
| 5. Zugriff: | CDU   |
| 6. Zugriff: | SPD   |
| 7. Zugriff: | CDU   |
| 8. Zugriff: | UWG   |
| 9. Zugriff: | Grüne |

Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen namentlich die Vorsitzenden.

Gemäß § 58 Abs. 5 Satz 6 GO NRW findet das Verfahren auch auf die Bestimmung der stellvertretenden Vorsitzenden entsprechend Anwendung. Die durch das Gesetz zwingend vorgeschriebene „entsprechende“ Anwendung bedeutet, dass für stellvertretende Vorsitzende ein eigenständiges Verfahren entsprechend § 58 Abs. 5 Satz 1 bis 5 GO NRW

durchzuführen ist.

Der Haupt- und Finanzausschuss wird aus dem Zugriffsverfahren herausgenommen, da hier der Bürgermeister kraft Gesetz Vorsitzender ist. Der Stellvertreter wird aus der Mitte des Haupt- und Finanzausschusses gewählt.

Der Jugendhilfeausschuss wird ebenfalls aus dem Zugriffsverfahren herausgenommen, da hier eine Sonderregelung besteht. Vorsitzender und Stellvertreter werden von den Ausschussmitgliedern aus deren Mitte gewählt.

Auch für den Wahlausschuss ist das Zugriffsverfahren nicht anzuwenden. Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Wahlleiter, d.h. in der Regel der Bürgermeister.